

## Unterrichtung

Hannover, den 01.07.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **50 Jahre Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz: Jetzt Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer modernisieren und weiterentwickeln, Beteiligung erhöhen, Erwachsenenbildung stärken**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6538

Beschluss des Landtages vom 19.11.2025 - Drs. 19/9058 - nachfolgend abgedruckt:

### **50 Jahre Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz: Jetzt Bildungsfreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer modernisieren und weiterentwickeln, Beteiligung erhöhen, Erwachsenenbildung stärken**

Am 01.01.1975 trat das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz in Kraft. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird damit die Möglichkeit der Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen ohne Minderung des Arbeitsentgelts gesichert. Seit mittlerweile 50 Jahren schafft das Gesetz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer damit einen Anspruch auf Bildungsfreistellung für die fachliche und persönliche Entwicklung, die politische Bildung und die Weiterbildung für ein Ehrenamt. Es ermöglicht individuelle Weiterbildung und schafft persönliche Bildungszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Verankerung dieses individuellen Anspruchs mit dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz ist ein Erfolg.

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes vor 50 Jahren wurden nicht nur wichtige völkerrechtliche Vereinbarungen umgesetzt. Das Gesetz sichert insbesondere das Recht auf Bildung für jeden Menschen aus Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung. Weiterbildung und Erwachsenenbildung sind ein wesentlicher Bestandteil dieses umfassenden Bildungsbegriffs.

Das Recht auf Bildungsfreistellung wird in Niedersachsen in diesem Jahr 50 Jahre alt. In den Jahren zuvor war die Freistellung für Bildungszeiten von Arbeitnehmenden in einzelnen Fällen tarifvertraglich geregelt. Einen bundesweiten Anspruch auf Bildungsurlaub gibt es heute abseits einzelner spezieller Bereiche nicht. Auch heute ist die Sicherung von Weiterbildung ein zentraler Bestandteil vieler Tarifverträge und geht in vielen Fällen sogar in Inhalt und Dauer über das durch Gesetz verordnete Maß hinaus. Wo tarifvertragliche Regelungen aber fehlen, ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Rechts auf Bildung aus der Niedersächsischen Verfassung ein Mindestanspruch vorzusehen. Diesen Mindestanspruch stellt das Bildungsurlaubsgesetz seit 50 Jahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicher.

Über die Inanspruchnahme dieses Anspruchs berichtet die Landesregierung regelmäßig. Der Bericht über die Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erfolgte zuletzt am 03.03.2025. Im Berichtszeitraum von 2019 bis 2023 wurden 26 664 Bildungsveranstaltungen anerkannt. Mehr als 193 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Niedersachsen wurden im Berichtszeitraum freigestellt. Diese positiven Zahlen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme bezogen auf alle Anspruchsberechtigten nur 1,26 % betrug. Hier gilt es, mögliche Barrieren zu identifizieren und abzubauen. In den letzten 50 Jahren haben sich zahlreiche Veränderungen genauso in der Arbeitswelt wie in der Kursgestaltung ergeben. Die Überarbeitung des Gesetzes muss dies berücksichtigen und darüber hinaus entsprechend den Veränderungen in der Arbeitswelt Flexibilisierungen aufnehmen, z. B. hinsichtlich der gestiegenen Teilzeitquote oder der Veränderungen durch die Digitalisierung. Zielgruppenangebote für bisher nicht ausreichend berücksichtigte Gruppen sind zu unterstützen.

Auch wenn sich die Inanspruchnahme der Bildungszeit in den vergangenen Jahren auf einem niedrigen Niveau stabilisiert, zeigen Studien und Erfahrungsberichte individuell die große Bedeutsamkeit dieses Angebots. Die Bildungszeit kann als „Partizipationstor“ dienen. Sie leistet wichtige Beiträge zur individuellen Entwicklung und bietet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Chance. Diese Chance gilt es besser zugänglich zu machen, den Bildungsurlaub an die heutige Zeit anzupassen und damit Wege zur Teilhabe zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund und zum 50. Geburtstag des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes stellt der Landtag fest:

1. Erwachsenenbildung und Weiterbildung sind ein zentraler Bestandteil des Bildungsbegriffs der Niedersächsischen Landesverfassung. Ihre Förderung und Unterstützung sind von besonderer Bedeutung. Dem verleiht das Land Niedersachsen mit dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz und dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz Ausdruck.
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf individuelle Bildungszeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Sicherung dieses Anspruchs durch das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz seit 50 Jahren ist ein Erfolg.
3. Veränderungen in der Arbeitswelt sowie in der Art und Form der Vermittlung von Lerninhalten machen eine Modernisierung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erforderlich.
4. Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen für Wirtschaft, Umwelt und unsere Demokratie kommt der Förderung der Erwachsenenbildung eine besondere Bedeutung zu.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. gemeinsam mit den Sozialpartnern und den niedersächsischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz zeitgemäß weiterzuentwickeln und zu modernisieren. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:
  - a) Umbenennung des Gesetzes in „Niedersächsisches Bildungszeitgesetz“, Ersetzen des Begriffs „Bildungsurlaub“ durch „Bildungszeit“,
  - b) Ausweitung der Anspruchsberechtigten für „Bildungszeit“ auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,
  - c) Erhöhung der Planbarkeit für Arbeitgebende, Einrichtungen und Arbeitnehmende,
  - d) Anpassung des Bildungsurlaubs an die Bedingungen der modernen Arbeitswelt durch Flexibilisierung von Angeboten und deren Inanspruchnahme,
  - e) Aktualisierung der Lernformate, z. B. Anerkennung von Studienreisen und Aufnahme von Online- und Teilzeit-Lernformaten,
  - f) Überarbeitung des Negativkatalogs,
  - g) Ausweitung der möglichen Praxisanteile in den Bildungsmaßnahmen, insbesondere bei Fortbildungen für das Ehrenamt,
  - h) Aufnahme von politischen Bildungsformaten für Besuche des Niedersächsischen Landtags,
  - i) Optimierung des Berichtswesens,
2. gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren der Erwachsenenbildung in Niedersachsen geeignete Formate zur Demokratiebildung zu entwickeln,
3. sich beim Bund für einheitliche Mindestregelungen zur Arbeitnehmerweiterbildung einzusetzen, ein bundeseinheitliches Monitoring zu etablieren und Begleitforschung zu unterstützen,
4. den Anspruch auf Bildungszeit stärker öffentlich bekannt zu machen, um die Inanspruchnahme zu steigern,

5. Angebote für besondere Zielgruppen verstärkt in den Blick zu nehmen und zu fördern. Schwerpunktsetzungen können beispielsweise in den Bereichen Inklusion, Gleichstellung, Integration oder Digitalisierung erfolgen.

Antwort der Landesregierung vom 25.06.2026, eingegangen am 01.07.2026

Die Landesregierung hat am 27.01.2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub (Drs. 19/9709) in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf befindet sich in der parlamentarischen Beratung.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen Nummern der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1 a:

Das derzeitige Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetzes soll nach der Novellierung den Titel „Niedersächsisches Bildungszeitgesetz (NBildZG)“ tragen.

Dadurch wird eine Vermeidung der in der Vergangenheit teilweise vorhandenen Negativkonnotationen - Bildungsurlaub diene überwiegend der bloßen Freizeitgestaltung, weniger aber der Bildung und persönlichen Weiterentwicklung - erreicht.

Zu 1 b:

In den Kreis der künftigen Anspruchsberechtigten auf Bildungszeit sollen Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter integriert werden. Über diese Erweiterung des Personenkreises wird die entsprechende politische Zielsetzung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Ein Begleiteffekt der Erhöhung der Anzahl der Anspruchsberechtigten ist ein höherer Bekanntheitsgrad von Bildungszeit und ihren vielfältigen Möglichkeiten in der Gesamtbevölkerung. Dies kann wiederum zu einer nachhaltigen Attraktivitätssteigerung von Bildungszeit beitragen.

Zu 1 c:

Die Planbarkeit wird erhöht, indem Antrags- und Widerspruchsfristen in ihrer Dauer verdoppelt werden sollen. Das heißt, dass die Bildungszeit künftig mindestens acht Wochen - anstelle von bislang vier Wochen - vor Beginn der Veranstaltung durch die Arbeitnehmenden gegenüber den Arbeitgebenden mitgeteilt werden soll.

Um die Planbarkeit für die Arbeitnehmenden zu erhöhen, muss eine Ablehnung der Bildungszeit durch die Arbeitgebenden grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Bei besonders dringenden betrieblichen Bedarfen ist aber weiterhin eine Ablehnung bis zu zwei Wochen vor der Bildungszeit möglich. In besonderen Einzelfällen, wenn beispielsweise eine Gefährdung von Leib und Leben oder von anderen wichtigen Rechtsgütern vorliegt, soll eine dienstherrn-/ arbeitgeberseitige Beendigung des Bildungsurlaubs mit sofortiger Wirkung, d. h. auch während einer laufenden Veranstaltung, möglich sein.

Zu 1 d:

Es ist Zielsetzung der Gesetzesnovelle, die Lebensrealitäten der Menschen stärker zu berücksichtigen und den Wünschen der Anspruchsberechtigten mit entsprechenden Formaten entgegenzukommen. Alleinerziehende Elternteile mit Kindererziehungspflichten oder Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen, Anspruchsberechtigte, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nur von zu Hause aus teilnehmen können, Menschen mit Behinderung sowie in Teilzeit Beschäftigte sind Personengruppen, denen unkomplizierte und zeitgemäße Gelegenheiten für Weiterentwicklung geboten werden sollen.

Die erforderliche Anzahl an Unterrichtstagen sowie die tägliche Anzahl an Unterrichtsstunden werden dafür flexibilisiert. Damit wird erreicht, dass der Anspruch auf Bildungszeit durch Splittingoptionen schon ab einem einzelnen Arbeitstag geltend gemacht werden oder aber auch durch ein Ansparen über mehrere Jahre auf bis zu 20 Arbeitstage kumuliert werden kann.

Zu 1 e:

Die Lernformate der anerkannten Bildungszeitmaßnahmen sollen durch das neue NBildZG flexibler gestaltet werden, um mehr Teilnahme in verschiedenen individuellen Kontexten zu ermöglichen. Das betrifft die Länge der Veranstaltungen, die Lernformen (von Präsenz-, über Online- bis zu Hybridformaten) und beispielsweise auch die Lernorte - dies bedeutet, dass auch Studienreisen möglich sein werden, wenn der Bildungsanteil überwiegt.

Zu 1 f:

Die Überarbeitung des Negativkatalogs erfolgt, um auch während der neuen digitalen/hybriden Formate eine geeignete Lernatmosphäre über synchrone Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden sicherzustellen. Diese zeitgemäßen Formate sind nunmehr nicht nur per Erlass geregelt, sondern ausdrücklich im Gesetzestext verankert.

Zudem soll die Erweiterung von Möglichkeiten der politischen Bildung integriert werden - ebenso wie die neuen zeitlichen Mindestumfänge, darunter der Tag zur An- und Abreise zu einer Bildungsveranstaltung.

Zu 1 g:

Die Praxisanteile werden mit dem NBildZG - auch mit Blick auf den Transfer von erlernten Inhalten, die Änderung von Lerngewohnheiten, die unmittelbare Reflektion des eigenen Verständnisses in professioneller Lernumgebung und die allgemeine Attraktivität von Bildungsformaten - deutlich erhöht.

Damit das Erlernte künftig also umfassender in der Praxis vertieft und eingeübt werden kann, sind statt der bisherigen 25 % künftig bis 50 % des Kursumfangs praktischer Natur, wenn dies didaktisch-pädagogisch gerechtfertigt ist.

Der Wunsch nach einer stärkeren Berücksichtigung von Praxisanteilen ist besonders aus den Bereichen des Ehrenamtes vorgetragen worden, sodass vor allem auch hier eine Verdopplung von 25 % auf 50 % Praxisanteil vorgesehen ist. Ein positiver Begleiteffekt dessen ist die grundlegende Stärkung des Ehrenamtes in Niedersachsen.

Zu 1 h:

Politischer Bildung kommt bereits heute ein hoher Stellenwert beim Bildungsurlaub zu. So sind beispielsweise Bildungsfahrten zu Veranstaltungen des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) und von EU-Institutionen als Bildungsurlaub anerkannt.

Durch die Novellierung des Gesetzes sollen zur Stärkung der politischen Bildung und Demokratiebildung künftig zusätzlich Bildungsfahrten zu Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtages als Bildungszeit anerkannt werden. Überdies werden Veranstaltungen der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung und der Bundeszentrale für politische Bildung - neben den BPA-Fahrten und Landtagsveranstaltungen auf Basis expliziter Formulierung im Gesetzestext - anerkannt.

Zu 1 i:

Eine verwaltungsökonomische Betrachtung des Berichtswesens erfolgt bereits im Rahmen des Novellierungsprozesses durch Informationsaustausch mit den am Prozess beteiligten vielfältigen Stakeholdern. Die Reflektion und Erörterung sinnvoller Optimierungspotenziale wird insbesondere nach Inkrafttreten des NBildZG intensiviert. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) steht hierzu im Kontakt zur Anerkennungsstelle für den Bildungsurlaub bzw. die künftige Bildungszeit. Nach erster Praxiserfahrung mit dem NBildZG können Verbesserungsmöglichkeiten - darunter eine möglichst vollumfängliche Digitalisierung aller im Kontext bestehenden Prozesse - konkret eruiert werden.

Zu 2:

Durch die im künftigen NBildZG vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Stärkung der politischen Bildung sowie des Ehrenamtes wird die Eröffnung neuer Formate der Bildung, auch konkret mit dem Schwerpunkt Demokratiebildung, vereinfacht. Die in diesem Kontext bereits vorhandenen Erfahrungen und Ressourcen der Erwachsenenbildungseinrichtungen können mit dem neuen

Gesetz leichter umgesetzt werden. Auf die unter Nummer 1 h dargestellte Aufnahme von politischen Bildungsformaten für Besuche des Niedersächsischen Landtages wird hingewiesen.

Zu 3:

Bei bundeseinheitlichen Regelungen ist weiterhin die verfassungsrechtlich zugesicherte Bildungshoheit der Länder maßgebend.

Bis heute haben immer noch nicht alle Länder eigene Bildungsurlaubsgesetze verabschiedet. Seit Ratifizierung der ersten Bildungsurlaubsgesetze vor mehr als 50 Jahren gab es keine entsprechende Initiative des Bundes, die jedoch für eine Vereinheitlichung maßgebliche Grundlage wäre.

Insoweit bleibt der Austausch der Länder untereinander sinnvoll, beispielsweise auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Bildungsurlaubsreferentinnen und -referenten der Länder.

Zu 4:

Bereits jetzt sind Werbekampagnen für einen größeren Bekanntheitsgrad von Bildungszeit in Planung. Mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und weiteren Stakeholdern wird das MWK entsprechende Maßnahmen initiieren.

Zu 5:

Die Haushaltsmittel des Landes bieten für eine zusätzliche Förderung von Angeboten grundsätzlich keinen finanziellen Spielraum. Derartige Angebote werden von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entwickelt. Durch das flexibilisierte Regelwerk, über das Bildungsveranstaltungen beispielsweise schon ab einem einzelnen Tag etwa im Digitalformat beansprucht werden können, wird der Zugang zu den betreffenden Bildungsveranstaltungen für bestimmte Personengruppen aber deutlich erleichtert; darunter sind nicht zuletzt Beschäftigte mit Behinderungen, in Teilzeit Beschäftigte oder Menschen, die Pflegeleistungen für Angehörige erbringen.